Deutschlandradio

Deutschlandfunk Deutschlandradio Kultur DRadio Wissen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zehnter Tätigkeitsbericht
des Beauftragten für den Datenschutz

Berichtszeitraum

1. Oktober 2011 - 30. September 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung 4

B. Aufgaben und Stellung des Beauftragten für den Datenschutz im Deutschlandradio 4

C. Entwicklung des Datenschutzrechts 6

a. Bundesrecht 6

b. Landesrecht 6

c. Recht der Europäischen Union 7

d. Die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und Europa 8

D. Datenschutz beim Deutschlandradio 10

a. Ausstattung mit eigenen finanziellen Mitteln 10

b. Veröffentlichung des Datenschutzberichts 10

c. Aktuelle Vorgänge im Berichtszeitraum 10

1. Externe Anfragen 10

(a) Erhebung von Nutzerdaten bei Nutzung des dradio-Recorders 10

(b) Umfrage DRadio/LRA mit Radio France 11

(c) Auskunftspflicht einer öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalt nach dem PresseG/IFG 11

(d) Herausgabe von Videoaufzeichnungen an die Strafverfolgungsbehörden 12

2. Interne Prüfungen 12

(a) Datenschutzerklärung zur Kommentarfunktion unter Verwendung des Systems „Disqus“ 12

(b) Bewerberportal 13

(c) Onlinewahl des Redakteursausschusses 14

(d) Einsatz von Videokameras in der Sendung „Breitband“ 14

(e) Verfahrensweise zur Sichtung von Aufnahmen der Überwachungskameras 14

(f) Nachweis von Zuwendungszahlungen in 2008 15

(g) Auslesen eines Schlosses im Funkhaus Köln 16

(h) Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung für Verträge mit Fremdfirmen 16

(i) Bedingungen für die Nutzung des Dienstes Data Exchange 17

(j) Testvertrag und Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit einem Dienstleister 17
(k) Einhaltung Datenschutz DRS GmbH gegenüber DRadio 18
(l) Auswertung von Internet-Logdateien zur Messung der Sphinx-Nutzung 19
(m) Personenbezogene Daten im Outlook/Öffentlicher Ordner 19

E. Datenschutz beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice 21

F. Datenschutz bei dem IVZ 21

G. AK-DSB 22

a. Datenschutz und Datensicherheit in Social Media Angeboten 22

b. EU-Datenschutzverordnung 22

c. Rufnummernunterdrückung 23

d. Herausgabe von IP-Adressen an Ermittlungsbehörden 23

e. Speicherung von IP-Adressen aus Gründen der Datensicherung 24

f. bbz-Verträge – Datenschutzregelung im Beihilfe-Servicevertrag 24

A. Vorbemerkung

Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet nach § 18 Abs. 7 des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ (Deutschlandradio-Staatsvertrag – DRadio-StV) dem Verwaltungsrat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit.

Der zehnte Tätigkeitsbericht schließt an den neunten Bericht an und betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2013.

In dem vorliegenden Bericht werden allgemeine Entwicklungen des Datenschutzes sowie datenschutzrechtlich relevante Veränderungen und Problemstellungen innerhalb des Deutschlandradios während des Berichtszeitraums dargestellt.

Förmliche Beanstandungen, die in dem Verfahren nach § 18 Abs. 5 DRadio-StV hätten bearbeitet werden müssen (Beanstandung gegenüber dem Intendanten und gleichzeitige Unterrichtung des Verwaltungsrats), waren im Berichtszeitraum nicht auszusprechen.

Der Unterzeichner hat die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten neben seiner Tätigkeit als Justiziar des Deutschlandradios wahrgenommen. Dies entspricht § 18 Abs. 4 DRadio-StV.

B. Aufgaben und Stellung des Beauftragten für den Datenschutz im Deutschlandradio

Nach § 18 Abs. 3 DRadio-StV überwacht der Beauftragte für den Datenschutz die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des DRadio-StV, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft.

Aufgrund § 17 DRadio-StV gilt das BDSG bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu eigenen journalistischen oder literarischen Zwecken nur eingeschränkt in Bezug auf das Datengeheimnis und die Datensicherung (sog. „Medienprivileg“). Diese eingeschränkte Geltung beruht auf der grundgesetzlich geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit und soll die redaktionelle Sammlung von personenbezogenen Daten ermöglichen. Soweit Deutschlandradio dagegen personenbezogene Daten von Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmern oder Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern für Verwaltungszwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, unterliegen sie den Bestimmungen der Datenschutzgesetze in vollem Umfang.

In Ausübung seines Amtes ist der Beauftragte für den Datenschutz nach § 18 Abs. 2 DRadio-StV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Nach § 16 DRadio-StV sind die Vorschriften des BDSG entsprechend anzuwenden, sofern sie nicht von den Regelungen im DRadio-StV verdrängt werden.

Die §§ 16, 18 DRadio-StV weisen dem Datenschutzbeauftragten des Deutschlandradios die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften des DRadio-StV, des BDSG und anderer einschlägiger Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft zu. Dies erfordert u. a. die folgenden Tätigkeiten:

- Kontrolle aller Stellen, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen;
- Mitwirkung bei der Planung von Vorhaben, die der automatisierten Verarbeitung von Daten dienen;
- Schulung von Mitarbeitern im Datenschutz;
- Beanstandung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonstigen Mängeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Intendanten, verbunden mit der Aufforderung zur Behebung der Verstöße oder Mängel;
- Untersuchung von Beanstandungen von betroffenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie von Dritten.

Diese Auffächerung verdeutlicht, dass der Beauftragte für den Datenschutz an die Stelle eines staatlichen Datenschutzbeauftragten tritt. Er tut dies bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft. Es liegt also keine „gespaltene Zuständigkeit“ vor wie bei einigen Landesrundfunkanstalten, wo der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur im Redaktionsdatenschutz an die Stelle des staatlichen (Landes-)Datenschutzbeauftragten tritt. Er prüft, ob die betrieblich Verantwortlichen die Bestimmungen des Datenschutzes beachten, und leistet Hilfestellung.

Der Datenschutzbeauftragte nimmt nicht die Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten i. S. d. § 4f BDSG wahr. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, für die betriebsinterne Orga-

nisation des Datenschutzes und für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem Intendanten als oberstem Dienstherrn und den von ihm hierzu beauftragten Personen und Stellen.

C. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Folgenden soll ein kurzer allgemeiner Überblick über Entwicklungen des Datenschutzrechts im Berichtszeitraum gegeben werden.

a. Bundesrecht

Neuregelungen im BDSG gab es im Berichtszeitraum nicht. Eine gesetzliche Regelung des Beschäftigtendatenschutzes steht ungeachtet der andauernden politischen Diskussion weiter aus.

b. Landesrecht

Die Regierungschefs der Länder haben im Dezember 2011 mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auch den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unterzeichnet, der unterdessen von den Landesparlamenten ratifiziert worden ist. Die Neuregelung verpflichtet seit dem 1. Januar 2013 den Inhaber einer Wohnung und den Inhaber einer Betriebsstätte zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags. Nach alter Regelung begründete das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgeräts zum Empfang die Pflicht, die Rundfunkgebühr zu zahlen.

Der Wechsel von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr zum wohnungs- und betriebsstättenorientierten Rundfunkbeitrag hat zu veränderten Anzeigepflichten geführt. Die Pflicht, das Bereithalten eines Radio-, Fernseh- oder neuartigen Empfangsgeräts bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen, ist entfallen. Anzuzeigen sind jetzt das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs. Wenn der Inhaber nicht feststellbar ist, werden unter weiteren Voraussetzungen die Eigentümer der Wohnung oder des Grundstücks zu Angaben verpflichtet. Die Erhebung der Daten beim Betroffenen ist vorrangig; erst nachrangig und unter engen Voraussetzungen ist die Erhebung bestimmter erforderlicher Daten bei Dritten und ohne Kenntnis des Betroffenen zugelassen. So sieht § 11 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vor, dass die zuständige Landesrundfunkanstalt im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach dem Staatsvertrag besteht,

personenbezogene Daten bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen kann. Von den Meldebehörden können jedoch nur bestimmte personenbezogene Daten wie Name, Alter und Anschrift ermittelt werden.

Jede Meldebehörde übermittelt in den Jahren 2013 und 2014 einmalig bestimmte personenbezogene Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt. Diese gleichen die Daten mit den bei ihnen vorhandenen Daten ab, um etwaige nicht bekannte Beitragspflichtige zu erfassen. Für die Verwendung dieser Daten gelten strenge Voraussetzungen. Sobald für die fragliche Wohnung ein Beitragspflichtiger festgestellt und das für diese Wohnung geltende Beitragskonto ausgeglichen ist, hat die Landesrundfunkanstalt die Daten aller weiteren dort wohnenden Personen zu löschen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist vor den Verfassungsgerichtshöfen Bayerns und Rhein-Pfalz angegriffen worden. Die Gerichte haben im Anschluss an den Berichtszeitraum unter anderem entschieden, dass die oben genannten Regelungen zur Datenerhebung mit dem Recht des Beitragspflichtigen auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar sind.

c. Recht der Europäischen Union

Im Januar 2012 hat die Kommission den Entwurf für eine allgemeine Datenschutzverordnung der Europäischen Union vorgelegt (allgemeine Datenschutzverordnung – KOM [2012] 11 endg), der sich zum Berichtserstattungszeitpunkt noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Die Verordnung soll für die europäische Gesetzgebungskompetenz die vom 24. Oktober 1995 datierende Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr an die technische und mediale Entwicklung anpassen und einen einheitlichen Grundstandard im Bereich des Datenschutzes gewährleisten. Auf den Prinzipien der Transparenz und der Datenminimierung aufbauend soll die Verordnung diverse Informations- und Löschungsrechte gewähren.

Hierbei kann es zu Konflikten mit der Meinungs- und Pressefreiheit kommen. Dabei ist Art. 80 des Entwurfs der allgemeinen Datenschutzverordnung von besonderem Interesse für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Art. 80 sah im Entwurf der Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von den Datenschutzbe-

stimmungen der Verordnung vorsehen können, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit der Meinungsäußerungsfreiheit in Einklang zu bringen.

Die legislative Entschließung des Europäischen Parlaments sieht nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten, wann immer dies notwendig ist, Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung zulassen, um das Recht auf Schutz der Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang zu bringen.

Somit findet das Gebot des schonenden Ausgleichs zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit nunmehr allgemein und nicht nur in Bezug auf Literatur und Presse Anwendung. Die Grundentscheidung, dass es Sache des nationalen Gesetzgebers sein wird, die erforderliche Abwägungsentscheidung zu treffen, bleibt jedoch erhalten. Art. 80 allgemeine Datenschutzverordnung eröffnet dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, ein Medienprivileg einzuführen, wie es sich für das Deutschlandradio in Bezug auf das Bundesdatenschutzgesetz in § 17 DRadio-StV findet.

d. Die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland und Europa

In Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG) hatte der Bundesgesetzgeber §§ 113a, 113b Telekommunikationsgesetz erlassen. Diese sahen vor, dass die Betreiber von Telekommunikationsdienstleistungen bestimmte Daten auf Vorrat speichern und unter bestimmten Voraussetzungen an die zuständigen Behörden übermitteln mussten.

Mit Urteil vom März 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die deutsche Umsetzungsregelung für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 2. März 2010), die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie selbst aber nicht für verfassungswidrig erachtet. Nach dem Urteil wurde in Deutschland intensiv über eine grundrechtskonforme Umsetzung der Richtlinie diskutiert.

In seinem Urteil vom 8. April 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschieden, dass die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie wegen Verstoßes gegen Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ungültig ist, und Kriterien für eine potentielle Neuregelung aufgestellt.

Eine grundrechtskonforme Richtlinie muss nach Ansicht des EuGH insbesondere folgende Regelungen enthalten:

- klare und präzise Regeln zur Tragweite des Grundrechtseingriffs,
- wirksame Schutzmechanismen gegen Missbrauch der Daten und gegen unberechtigten Zugriff,
- klare, strikte und für Telekommunikationsanbieter verbindliche Vorkehrungen für den Schutz und die Sicherheit der fraglichen Daten,
- Verpflichtungen zur unwiderruflichen Löschung der Daten nach Ablauf der Speicherfristen,
- Überwachung des Datenschutzes und der Datensicherheit durch eine unabhängige Stelle zum Schutz der Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Diese Kriterien wurden von der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung allesamt nicht erfüllt, weshalb diese nach Einschätzung des EuGH einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der EU-Bürger darstellte.

Die Entscheidung des EuGH hat erhebliche Auswirkungen auf die innerdeutsche Debatte zur Reform des Telekommunikationsgesetzes. Das gegen Deutschland anhängige Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtumsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ist hinfällig. Auch bietet das Urteil die rechtliche Richtschnur für eine künftig zu erlassende Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung.

Der Bundesjustizminister hat auf das Urteil hin erklärt, dass eine Neuregelung der §§ 113 ff. TKG in Abweichung vom Koalitionsvertrag mit Blick auf das Urteil zunächst ausgesetzt würde.

D. Datenschutz beim Deutschlandradio

a. Ausstattung mit eigenen finanziellen Mitteln

Seit dem Wirtschaftsjahr 2005 verfügt der Datenschutzbeauftragte über ein eigenes kleines Budget, aus dem die für sein Amt anfallenden Kosten für z. B. Reisen, externe Beratungen und Literatur abgedeckt werden können. Diese Ausstattung mit eigenen Mitteln soll die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten, wie sie durch den Staatsvertrag vorgegeben ist, gewährleisten.

b. Veröffentlichung des Datenschutzberichts

Der Datenschutzbericht wird im Internetangebot des Deutschlandradios über die Adresse www.deutschlandradio.de unter der Rubrik „Wir über uns“ veröffentlicht.

c. Aktuelle Vorgänge im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum war der Datenschutzbeauftragte mit einer Vielzahl von Einzel Vorgängen befasst, die in Anfragen zum Datenschutz, in Kontrollen bereits bestehender datenschutzrelevanter Abläufe und auch in der Beteiligung in der Planungsphase solcher Vorgänge bestanden. Einzelne Vorgänge werden im Folgenden kurz geschildert.

1. Externe Anfragen

(a) Erhebung von Nutzerdaten bei Nutzung des dradio-Recorders

Hörer erkundigten sich, ob bei der Verwendung des dradio-Recorders die IP-Adresse des Internetanschlusses des Nutzers in Log-Dateien gespeichert würde. Weiterhin wurde Auskunft darüber erbeten, wer dies im Falle der Speicherung mache und wie lange diese Daten vorgehalten würden.

Den Hörern wurde die Auskunft erteilt, dass bei der Nutzung des dradio-Recorders die IP-Adresse technisch bedingt in Log-Dateien gespeichert wird. Diese Speicherung erfolgt auf den Servern des Deutschlandradios für maximal zehn Tage. Danach wird der IP-Adressen-Anteil der Log-Files durch einen nicht rücksetzbaren Hashwert ersetzt.

In diesem Zusammenhang wurden die Hörer zudem darauf hingewiesen, dass beim Abspielen der im Recorder angebotenen Radiosender eine Weiterleitung zu externen Streaming-Servern der Radioanbieter stattfindet und die IP-Adresse somit auch auf diesen externen Servern bekannt wird.

Der Datenschutzbeauftragte wies die Hörer darauf hin, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die im Zusammenhang mit der Nutzung des dradio-Recorders erhobenen Daten nicht beim Deutschlandradio, sondern beim Betreiber des dradio-Recorders – einem Drittanbieter – liegt.

(b) Umfrage DRadio/LRA mit Radio France

Bei der Vorbereitung einer gemeinsamen Umfrage mit den Landesrundfunkanstalten, Radio France sowie weiteren Rundfunkanstalten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde der Datenschutzbeauftragte um Auskunft gebeten, ob Deutschlandradio eine eigene Datenschutzerklärung benötige oder ob es ausreiche, wenn von Radio France eine solche vorhanden sei.

Die Umfrage wurde technisch über einen Server in Frankreich abgewickelt. Eine Erhebung personenbezogener Daten fand auf rein freiwilliger Basis statt.

Der Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass sowohl nach deutschem als auch nach Gemeinschaftsrecht auch bei Erhebung personenbezogener Daten auf freiwilliger Basis eine eigene Datenschutzerklärung des Deutschlandradios zwingend erforderlich ist.

Das Justiziariat hat die erforderliche Datenschutzerklärung erstellt und diese den Verantwortlichen der zuständigen Fachabteilung des Deutschlandradios zur Verwendung übermittelt.

(c) Auskunftspflicht einer öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalt nach dem PresseG/IFG

Ein freier Journalist begehrte vom Deutschlandradio Auskunft darüber, ob dieses über einen Aktenplan verfüge. Für den Fall, dass ein solcher existiere forderte er das Deutschlandradio auf, ihm eine Abschrift des Aktenplans zu übersenden. Zunächst stützte der freie Journalist seinen Anspruch auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, später auf das Pressegesetz NRW. Der

Datenschutzbeauftragte wurde um Auskunft gebeten, ob dem Auskunftsersuchen auf Grundlage dieser Gesetze nachzukommen sei.

Der Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Deutschlandradio weder nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes noch nach dem Pressegesetz NRW besteht.

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist auf das Deutschlandradio nicht anwendbar, da das Deutschlandradio weder Organ noch Einrichtung des Bundes ist (vgl. § 1 Informationsfreiheitsgesetz). Auch die in der Mehrzahl der Bundesländer bestehenden und inhaltlich teils unterschiedlichen Informationsfreiheitsgesetze erfassen das durch Staatsvertrag aller 16 Länder errichtete Körperschaft Deutschlandradio nicht.

Ebenso wenig besteht eine Auskunftsverpflichtung des Deutschlandradios nach § 4 Landespressegesetz, denn das Deutschlandradio ist keine „Behörde“ im Sinne dieser Vorschrift.

(d) Herausgabe von Videoaufzeichnungen an die Strafverfolgungsbehörden

In mehreren Fällen wurde der Datenschutzbeauftragte gefragt, ob die Videoaufzeichnungen der an den Immobilien des Deutschlandradios angebrachten Überwachungskameras der Polizei für Zwecke der Strafverfolgung zur Verfügung gestellt werden könnten.

Der Datenschutzbeauftragte erteilte im Anschluss an eine Einzelfallprüfung jeweils die Erlaubnis zur Weitergabe der Datenaufzeichnungen, da in allen Fällen die Voraussetzungen der §§ 94, 95 Strafprozessordnung vorlagen. Gemäß §§ 94, 95 Strafprozessordnung sind für ein Strafverfahren potenziell beweisbedeutsame Datenaufzeichnungen an die Strafverfolgungsbehörden herauszugeben, wenn dies im Einzelfall verhältnismäßig ist.

2. Interne Prüfungen

(a) Datenschutzerklärung zur Kommentarfunktion unter Verwendung des Systems „Disqus“

Die Abteilung Online bat den Datenschutzbeauftragten um seine datenschutzrechtliche Einschätzung zu der Nutzung des freien Kommentarsystems Disqus, dessen Server sich in der Regel

in den Vereinigten Staaten von Amerika befinden. Das Kommentarsystem Disqus ermöglicht es der Redaktion, für jeden Artikel einzeln zu entscheiden, ob dieser für Kommentare der Nutzer der Internetseiten freigegeben werden soll. Um einen Artikel zu kommentieren, müssen die Nutzer bei dem System Disqus ihren Benutzernamen und ihre E-Mail-Adresse angeben.

Die Anfrage erfolgte auf Grund des geplanten Neustarts der Internetseite www.dradio.de und der gleichzeitig beabsichtigten Umstellung von dem bisher genutzten Papaya-CMS auf ein neues System, da dieses in seiner neuen Version keine Kommentarfunktion beinhaltete.

Der Datenschutzbeauftragte teilte mit, dass für das Disqus Kommentarsystem eine Datenschutzerklärung notwendig ist, ansonsten aber keine datenschutzrechtlichen Gründe der Nutzung entgegenstehen.

Die Programmdirektion hat in Zusammenarbeit mit dem Justiziariat und in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten eine gemeinsame Datenschutzerklärung verfasst, die alle Angebote und Dienste einschließlich des Disqus-Kommentarsystems umfasst. Diese neue gemeinsame umfassende Datenschutzerklärung wird seit dem Neudesign der Internetseite www.deutschlandradio.de verwendet.

(b) Bewerberportal

Die Personalabteilung beabsichtigt weiterhin die Einführung eines Online-Bewerberportals, das über die Internetseite des Deutschlandradios erreichbar sein soll. Der Datenschutzbeauftragte ist zu den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben um Auskunft gebeten worden.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Handlungsoptionen aufgezeigt. Danach kann das Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Bewerberdaten über das angestrebte Portal auf Basis eines gesetzlichen Erlaubnistatbestands geschehen; eine Einwilligung des Bewerbers ist dafür nicht nötig. Sollte die Personalabteilung allerdings die Daten länger als für das laufende Bewerberverfahren zuzüglich der Frist aus dem AGG speichern wollen, bedarf dies der Einwilligung der Betroffenen. Hier endet die im Gesetz vorgesehene Erforderlichkeit. Die Überlegungen der Personalabteilung bevorzugen eine längere Aufbewahrung der Bewerberdaten, sie strebt an, die Daten für spätere Stellenangebote ebenfalls zu nutzen und Bewerber gezielt anzusprechen. Eine Entscheidung über

die Einführung des Bewerberportals ist im Berichtszeitraum nicht gefallen: der Personalrat ist damit befasst.

(c) Onlinewahl des Redakteursausschusses

Im Vorfeld der Onlinewahl des Redakteursausschusses erreichte den Datenschutzbeauftragten die Frage, ob die E-Mail-Adressen von Mitarbeitern aus dem internen Adressbuch als Datensätze an die Wahlausschüsse weitergegeben werden dürften.

Die Wahlausschüsse bereiten die Onlinewahl des Redakteursausschusses vor. Hierfür erstellen diese anhand der Listen der Wahlberechtigten festangestellten und freien Mitarbeiter eine Liste der dradio.de-Adressen dieser Wahlberechtigten, welche aus dem Outlookverzeichnis generiert werden.

Der Datenschutzbeauftragte stellte auf die Anfrage hin fest, dass der Weitergabe der für die Onlinewahl benötigten Daten der Wahlberechtigten an die Wahlausschüsse durch die einzelnen Fachabteilungen datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Verpflichtung hierzu besteht mangels einer Vorgabe des Intendanten jedoch nicht. Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Wahlausschusses, die Wahl vorzubereiten, wozu auch die Erstellung der Listen mit den Wahlberechtigten gehört.

(d) Einsatz von Videokameras in der Sendung „Breitband“

Der Datenschutzbeauftragte war mit der Frage befasst, ob für eine Folge von sechs Testsendungen Videokameras in der Sendung „Breitband“ zur Bewegtbild-Übertragung eingesetzt werden dürfen.

(e) Hierzu bleibt es bei der Einschätzung des Datenschutzbeauftragten im Datenschutzbericht zum vorangegangenen Berichtszeitraum. Verfahrensweise zur Sichtung von Aufnahmen der Überwachungskameras

Nachdem mehrfach die Notwendigkeit bestand, die Aufzeichnungen der Überwachungskameras des Deutschlandradios zu sichten, wurde für diesen Prozess ein Ablaufdiagramm erstellt. Vor dessen Verwendung wurde der Datenschutzbeauftragte um Prüfung gebeten.

Der Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass bereits die Speicherung der Videoaufnahmen, die der Sichtung vorausgeht, einen datenschutzrechtlich relevanten Vorgang darstellt, der der Erlaubnis durch Gesetz bedarf. Der Datenschutzbeauftragte hat die Anfrage zum Anlass genommen, sich nach den Standorten und Blickwinkeln der Überwachungskameras zu erkundigen.

(f) Nachweis von Zuwendungszahlungen in 2008

Für eine Veranstaltung für Deutschlandradio Kultur gewährte das Land Berlin eine Zuwendung aus Mitteln des Hauptstadtkulturfonds. Der Zuwendungsbescheid des Landes Berlin sah als Nebenbestimmung vor, dass die vom Deutschlandradio in Bezug auf die Veranstaltung getätigten Ausgaben durch entsprechende Nachweise zu belegen seien.

Als Nachweis für Honorarzahlungen lagen dem Deutschlandradio lediglich Zahlungsanweisungen vor, welche personenbezogenen Daten der Musiker enthielten.

Der Datenschutzbeauftragte wurde um Auskunft gebeten, ob der Weitergabe der geforderten Nachweise an die Senatskanzlei Berlin – Kulturelle Angelegenheiten – datenschutzrechtliche Gründe entgegenstünden.

Der Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass es keine Rechtsgrundlage für die Weitergabe der angeforderten Daten gibt, sofern sie personenbezogene Daten enthalten. Es ist grundsätzlich erforderlich, dass die betroffenen Personen zuvor ihre Einwilligung zu der Weitergabe der Daten erklären.

Im Hinblick auf die fehlende gesetzliche Befugnis zur Weitergabe der auf den Zahlungsanweisungen enthaltenen personenbezogenen Daten hat der Datenschutzbeauftragte angeregt, sich im Austausch mit dem Land Berlin unter Hinweis auf das Datenschutzrecht um Erleichterungen zu bemühen. Andernfalls müsse von den Betroffenen jeweils eine Einwilligungserklärung für die Weitergabe der Daten eingeholt werden.

(g) Auslesen eines Schlosses im Funkhaus Köln

Anlässlich des Umstandes, dass wiederholt die Türen zum Kammermusiksaal unverschlossen gewesen sind, erkundigte sich die Produktionsleitung Köln beim Datenschutzbeauftragten, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren zum Auslesen des betreffenden Schlosses der elektronischen Schließanlage eingeleitet werden könne, um zu ermitteln wer die Türen nicht verschlossen habe.

Die Türen zum Kammermusiksaal müssen aus versicherungstechnischen Gründen verschlossen gehalten werden, wenn sich niemand in dem Saal aufhält.

Der Datenschutzbeauftragte informierte die Produktionsleitung über die in der „Dienstvereinbarung über Einführung und Betrieb der elektronischen Schließanlage“ festgelegten Voraussetzungen. Die Produktionsleitung Köln sah daraufhin von der Einleitung des Verfahrens zum Auslesen des Schlosses ab, da ihrer Ansicht nach keine der Voraussetzungen für ein solches vorlagen.

(h) Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung für Verträge mit Fremdfirmen

Weil Deutschlandradio häufig mit externen Unternehmen oder Mitarbeitern zusammenarbeitet, hat Deutschlandradio unter Mitarbeit des Datenschutzbeauftragten eine Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung erarbeitet.

Die Zusammenarbeit mit Externen beschränkt sich oft auf ein zeitlich begrenztes Projekt. Schon bei der Anbahnung einer Zusammenarbeit ist es zum Teil erforderlich, dass Externe Einblick in Dokumente, Verträge und Projektpläne sowie im technischen Bereich in die IT-Infrastruktur von Deutschlandradio gewinnen. Da es sich dabei um unternehmenswichtige Daten handelt, die grundsätzlich nicht für Dritte bestimmt sind, ist zu gewährleisten, dass sie von allen Beteiligten vertraulich behandelt werden. Deshalb ist die Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung häufig schon vor der Erteilung des Auftrags an den potentiellen Auftragnehmer abzuschließen.

Mit der Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung wird der mögliche Auftragnehmer über den Umgang mit Informationen und Daten des Deutschlandradios, von denen der mögliche Auftragnehmer bei und im Zusammenhang mit Verhandlungen, der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen Kenntnis erlangt, informiert und bezüglich des Um-

gangs mit diesen verpflichtet. Hierbei ist der Auftragnehmer insbesondere zur umfassenden Vertraulichkeit und zum möglichst sparsamen Umgang mit den anvertrauten Daten verpflichtet. Der mögliche Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Mitarbeiter diesbezüglich zu unterweisen und die Einhaltung der Vorgaben aus der Geheimhaltungs- und Datenschutzvereinbarung durch diese sicherzustellen.

Die Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung findet nunmehr bei allen potentiellen Vertragsschlüssen und vorvertraglichen Verhältnissen Verwendung, bei denen ein Kontakt des möglichen Auftragnehmers mit sensiblen Daten und Informationen des Deutschlandradios nicht vollends ausgeschossen werden kann.

(i) Bedingungen für die Nutzung des Dienstes Data Exchange

Anlässlich der Einführung einer eigenen Plattform zum Datenaustausch namens „Data Exchange“ (erreichbar unter dataexchange.dradio.de) wurde der Datenschutzbeauftragte gebeten, die Bedingungen für dessen Nutzung zu prüfen.

Der Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass für den Dienst Data Exchange eine Datenschutzerklärung notwendig ist, da dieser personenbezogene Daten (Name, Telefonnummer und Emailadresse) zumindest vorübergehend speichert. Eine Datenschutzerklärung wurde erstellt und den Nutzungsbedingungen beigefügt.

(j) Testvertrag und Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung mit einem Dienstleister

Im Zusammenhang mit der Absicht ein neues Webanalysetool zu testen, welches bei einigen Landesrundfunkanstalten der ARD eingesetzt wird, wurde der Datenschutzbeauftragte gebeten, die Rahmenvereinbarung zwischen der ARD und dem Anbieter des Programms im Hinblick auf den Datenschutz zu prüfen.

Der Datenschutzbeauftragte kam zu dem Ergebnis, dass die Datenschutzerklärung schon für den Testbetrieb zu ergänzen ist, da schon dann die volle Funktionalität des Tools genutzt wird. Zur Funktionsweise wies der Datenschutzbeauftragte auf die datenschutzrechtlichen Vorgaben hin. Der Datenschutzbeauftragte hielt fest, dass eine schriftliche Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG zwischen dem Deutschlandradio und dem Anbieter des Analyse-

tools schon für den Testbetrieb erforderlich ist und vor Beginn der Testphase abgeschlossen sein muss.

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Datenschutzbeauftragten wurden vom Justiziariat in das Vertragswerk zwischen dem Deutschlandradio und dem Anbieter des Analysetools eingefügt. Ebenso wurde die Internetpräsenz des Deutschlandradios für den Einsatz des Analysetools nach den Vorgaben des Datenschutzbeauftragten um die notwendigen Hinweise ergänzt. Im Anschluss sind der Testvertrag und die Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung zwischen Deutschlandradio und dem Anbieter des Analysetools geschlossen worden. Das Analysetool befindet sich im Zeitpunkt der Erstellung des 10. Datenschutzberichts in der Testphase.

(k) Einhaltung Datenschutz DRS GmbH gegenüber DRadio

Aus Anlass einer Frage des Personalrats an die Verwaltungs- und Betriebsdirektion nahm der Datenschutzbeauftragte Stellung zu der Frage, welche Verantwortung das Deutschlandradio für den Schutz von personenbezogenen Daten bei der Beauftragung der Deutschlandradio Service GmbH (im Folgenden DRS) insbesondere mit Blick auf die Vorgaben des § 11 BDSG zukommt.

Zudem fragte der Personalrat den Datenschutzbeauftragten, ob der Datenschutz bei Administrierung des neu einzuführenden Content Management Systems durch Mitarbeiter der DRS gewährleistet sei. Der Personalrat hatte Bedenken geäußert, da die Rahmendienstvereinbarung „Innovative Techniken“ zwischen dem Deutschlandradio und dem Personalrat und somit auch die dort zu Administratoren getroffenen Regelungen nur für Mitarbeiter des Deutschlandradios gelten.

Der Datenschutzbeauftragte teilte dem Personalrat mit, dass Deutschlandradio nicht für die Einhaltung des Datenschutzes bei DRS verantwortlich ist. Insbesondere liegt keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des § 11 BDSG vor; hierfür fehlt es an dem in § 11 BDSG geforderten Weisungsrecht. Die DRS erfüllt ihre Aufgaben, darunter auch die fraglichen Aufgaben im Bereich Hard- und Software-Services, auf der Grundlage eines Vertrags mit Deutschlandradio in eigener Verantwortung. Die Wahrnehmung der vertraglichen Aufgaben durch die DRS geht über die bloße Hilfsfunktion hinaus.

Die Vorgaben der Rahmenvereinbarung „Innovative Technik“ sind in Bezug auf DRS erfüllt. Nach der Rahmendienstvereinbarung ist das Deutschlandradio verpflichtet, Fremdfirmen über Verträge auf das BDSG zu verpflichten.

Die DRS hat das Formular vorgelegt, mit welchem sie alle neuen Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG umfassend auf den Datenschutz verpflichtet. Anlass zum Zweifel an der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten durch die DRS GmbH gibt es für Deutschlandradio nicht.

(l) Auswertung von Internet-Logdateien zur Messung der Sphinx-Nutzung

An den Datenschutzbeauftragten wurde die Frage gerichtet, ob der Ermittlung der Gesamtanzahl von Zugriffen durch Mitarbeiter des Deutschlandradios auf ein vom ZDF gehostetes Informationsportal namens Sphinx datenschutzrechtliche Gründe entgegenstünden.

Der Datenschutzbeauftragte teilte mit, dass eine Auswertung der Logfiles anhand der vorhandenen technischen Lösung mangels Einwilligung einen Eingriff in das Datenschutzrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeute. Eine Auswertung der Nutzungszahlen des Sphinx-Systems kann technisch ausschließlich über eine Verwendung des Internetprotokolls erfolgen. Eine anonyme Messung der Nutzung ist zwar denkbar, jedoch am Markt nicht existent und müsste daher erst programmiert werden.

(m) Personenbezogene Daten im Outlook/Öffentlicher Ordner

Der Personalrat sowie ein Mitarbeiter des Hauses machten den Datenschutzbeauftragten jeweils darauf aufmerksam, dass im vom Deutschlandradio genutzten elektronischen Kommunikationssystem „Outlook“ in verschiedenen „Öffentlichen Ordnern“ personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Deutschlandradios ohne Zugangsbeschränkung im gesamten Haus von jedermann eingesehen werden könnten. Neben den beruflichen Kontaktdaten von freien Mitarbeitern seien dort auch Kontodaten und private Telefonnummern sowie teilweise Redaktionsplanungskalender einsehbar.

Der Datenschutzbeauftragte sah darin einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Das Erheben, Speichern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stellen liegenden Aufgaben erforderlich

ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ferner ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Zu den personenbezogenen Daten gehören neben der Kontonummer auch das Geburtsdatum und die Adresse.

Diese Voraussetzungen waren nicht erfüllt. Der Datenschutzbeauftragte hat die Verantwortlichen über den Verstoß gegen die Datenschutzbedingungen unterrichtet. Daraufhin wurden die nicht zu rechtfertigenden Daten von der in Rede stehenden Liste gelöscht.

Hinsichtlich jener Daten, die zum Zwecke der privaten Erreichbarkeit der Mitarbeiter erhoben worden sind, ist der Datenschutzbeauftragte nach Rücksprache mit den verantwortlichen Personen zu der Einschätzung gelangt, dass diese Angaben für die Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs in Ausnahmefällen erforderlich sind. Der Datenschutzbeauftragte hat jedoch darauf hingewiesen, dass es genügt, dass der Arbeitnehmer irgendeine verlässliche Möglichkeit zur Kontaktaufnahme schafft. Dies müsse nicht zwingend etwa die private Telefonnummer sein. Im Übrigen hat der Datenschutzbeauftragte betont, dass fortwährend darauf zu achten ist, dass der Zugang zu den personenbezogenen Daten auf den Kreis derjenigen zu beschränken ist, die diesen Zugang aus dienstlichen Gründen benötigen. Die Verantwortlichen sind diesen Anforderungen mittels Einrichtung von Zugangsbeschränkungen nachgekommen.

Im Nachgang schilderte der Personalrat erneut einen Sachverhalt, wonach Daten in öffentlichen Ordnern zugänglich geblieben sind. Unter Hinweis auf die Rechtslage unterrichtete der Datenschutzbeauftragte die Verantwortlichen über den Verstoß, woraufhin auch diese Listen mit einer Zugangsbeschränkung versehen wurden.

Weiterhin erreichte den Datenschutzbeauftragten die Anfrage eines Mitarbeiters aus dem Funkhaus Berlin, ob ein Vorgesetzter dazu berechtigt sei, die Veröffentlichung privater Telefonnummern in einem dienstlichen Adressverzeichnis in einem öffentlichen Ordner anzuordnen oder ob die Möglichkeit bestünde diesem zu wiedersprechen. Zuvor waren die privaten Telefonnummern mit dem Einverständnis der Rufnummerninhaber für Notfälle und somit ausschließlich zur gelegentlichen Benutzung in einem Verzeichnis in Papierform vorgehalten worden. Für den Mitarbeiter war nicht ersichtlich, welcher Personenkreis auf die Daten in dem Ordner zugreifen konnte. Auf Nachfrage des Datenschutzbeauftragten bei den Verantwortlichen wurde diesem versichert,

dass der Kreis der Zugriffsberechtigten auf diejenigen beschränkt ist, die aus dienstlichen Gründen auf die Daten Zugriff haben müssen. Der Datenschutzbeauftragte teilte dem Mitarbeiter daraufhin mit, dass kein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen vorliegt, da die in diesem Fall verwendeten Daten der Aufrechterhaltung des Betriebs in Ausnahmefällen dienen und für diese notwendig sind.

E. Datenschutz beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter der Bundesrepublik und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Teilnehmerdaten von vielen Millionen Rundfunkteilnehmern beauftragt.

In Fragen des Datenschutzes beim Einzug des Rundfunkbeitrags ist der jeweilige Rundfunkdatenschutzbeauftragte derjenigen Landesrundfunkanstalt zuständig, in deren Sendegebiet der betreffende Teilnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat. In den Ländern Brandenburg, Berlin, Hessen und Bremen ist der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte zuständig. Deutschlandradio selbst betreibt - wie das ZDF - keinen Beitragseinzug, diese Aufgabe nehmen die Landesrundfunkanstalten wahr. Insofern besteht keine Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten des Deutschlandradios für den Umgang mit den Daten der Rundfunkteilnehmer.

Die betriebliche Datenschutzbeauftragte des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist Mitglied im Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) und steht in regelmäßigem Kontakt mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten. Die zahlreichen sich aus dem Einzug des Rundfunkbeitrags ergebenden Fragen sind wichtiger Teil der Beratungen innerhalb des AK DSB.

F. Datenschutz bei dem IVZ

Deutschlandradio ist beteiligt am Informationsverarbeitungszentrum (IVZ), das eine Gemeinschaftseinrichtung mehrerer Rundfunkanstalten ist. Beteiligt sind auch der NDR, der MDR, Radio Bremen, der SR, der rbb, bei dem das IVZ organisatorisch angesiedelt ist, sowie der WDR. Der Sitz des IVZ ist Potsdam. Das IVZ betreibt für Deutschlandradio verschiedene elektronische Archivsysteme, die sämtlich ausschließlich dem Programm dienen.

Für die datenschutzrechtliche Kontrolle sind die Datenschutzbeauftragten aller beteiligten Anstalten gemeinsam verantwortlich. Federführend ist die Datenschutzbeauftragte der Sitzanstalt. Im Berichtszeitraum fanden am 24. November 2011 und am 15. November 2012 persönliche Zusammentreffen der Datenschützer der beteiligten Häuser beim IVZ statt. An diesen Sitzungen hat neben dem Datenschutzbeauftragten auch der Datensicherheitsbeauftragte des Deutschlandradios teilgenommen.

G. AK-DSB

Im Berichtszeitraum hat der Datenschutzbeauftragte durch die jeweils bevollmächtigte Referentin im Justiziariat regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises des Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) teilgenommen. Der Kreis ist ein Forum zum Austausch von Meinungen und Informationen über Vorgänge, die alle Rundfunkveranstalter betreffen oder die jedenfalls auch für andere Rundfunkanstalten von Interesse sind, weil sich dort vergleichbare Problemstellungen ergeben. Die durch den AK DSB angesprochenen Vorgänge werden im Folgenden in der gebotenen Kürze dargestellt.

a. Datenschutz und Datensicherheit in Social Media Angeboten

Der AK DSB befasste mit der fortschreitenden Entwicklung des Internet und den daraus resultierenden Verwendungen von Tools anderer Anbieter auf den Online-Seiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen des Web 2.0. Der AK DSB nahm die hierbei gewonnenen Erkenntnisse zum Anlass den Leitfaden des AK-DSB zu Datenschutz und Datensicherheit in sozialen Netzwerken vom Mai 2009 zu aktualisieren und zu ergänzen.

b. EU-Datenschutzverordnung

Mögliche Auswirkungen auf den Datenschutz bei den öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten durch die geplante Neuregelung der Datenschutzregeln auf europäischer Ebene durch die Europäische Kommission gaben dem AK DSB Anlass sich mit dieser Thematik zu befassen. Die Vorgaben der Rechtsprechung zur Autonomie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Kontrollstellen durch das Bundesverfassungsgericht und den Gerichtshof der Europäischen Union veranlassten den Arbeitskreis dazu, den Entwurf der Kommission hinsichtlich seiner Auswirkun-

gen auf die inhaltliche und organisatorische Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland im Sinne einer Nichteinmischung durch staatliche Stellen zu prüfen.

Grundsätzlich begrüßt der AK DSB das mit dem Regulierungsentwurf verfolgte Ziel der Europäischen Kommission, den Datenschutz in Europa zu stärken. Die neue EU-Datenschutzverordnung befindet sich zum Berichterstattungszeitpunkt noch im Gesetzgebungsverfahren (s. o.). Der Arbeitskreis beobachtet die Entwicklung diesbezüglich weiter.

c. Rufnummernunterdrückung

Der AK DSB erörterte aus Anlass der in einer Landesrundfunkanstalt geplanten standardmäßigen Übermittlung der eigenen Rufnummer in öffentliche Telefonnetze, wie die übrigen Rundfunkanstalten verfahren.

Das Ergebnis war, dass die standardmäßige Übermittlung der eigenen Rufnummer in öffentliche Telefonnetze in allen Rundfunkanstalten Praxis sei. Die Übertragung der Rufnummer in öffentliche Telefonnetze könne im Bedarfsfall von der jeweiligen Mitarbeiterin oder jeweiligen Mitarbeiter manuell ein- oder ausgeschaltet werden.

d. Herausgabe von IP-Adressen an Ermittlungsbehörden

Anlässlich eines durch ein Mitglied des AK DSB geschilderten Sachverhalts tauschten sich die Mitglieder des Arbeitskreises über den Umgang im Falle eines Herausgabeverlangens von IP-Adressen an Ermittlungsbehörden aus. Ein weiteres Mitglied des Arbeitskreises schilderte ergänzend einen Fall, in dem auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses die IP-Adresse eines Dritten wegen eines auf ein Verbrechen hindeutenden Gästebucheintrages herausgegeben wurde.

Der AK DSB gelangte zu der Auffassung, dass die entsprechenden Regelungen des TKG nicht auf die Rundfunkanstalten anwendbar sind, da diese keine geschäftsmäßigen Telekommunikationsdienstleistungen erbringen.

Die Mitglieder des AK DSB verständigten sich darauf, die bislang in den Häusern angefallenen entsprechenden Fälle und den Umgang damit zusammenzuführen.

e. Speicherung von IP-Adressen aus Gründen der Datensicherung

Der AK DSB diskutierte im Zusammenhang mit einer Neuregelung in einer Rundfunkanstalt die Frage der zulässigen Dauer der Speicherung von Protokolldaten zur Nutzung von Internet und Mail durch die Mitarbeiter der Rundfunkanstalten. Insbesondere wurde die Dauer der Speicherung und die Art der gespeicherten Daten erörtert.

Nach intensiver Diskussion hielt der AK DSB mehrheitlich an seiner Rechtsauffassung fest, wonach mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage für die Speicherung von IP-Adressen aus Datensicherungsgründen für den Regelfall eine Speicherung für eine Dauer von sieben Tagen vertretbar sei. Anlassbezogen könnten die Daten bei Bedarf mit Zustimmung der/des Datenschutzbeauftragten im Einzelfall auch länger gespeichert werden. Das bedürfe jedoch einer tragenden Begründung.

Es wurde beschlossen, die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung weiter zu verfolgen. Eine gesetzliche Klarstellung ist unterdessen noch nicht erfolgt. Aus der Rechtsprechung ergibt sich jedoch, dass die Speicherung der Daten solange zulässig ist, wie diese zum Erkennen und Beseitigen von Fehlern unbedingt notwendig sind. Für die Rechtfertigung einer solchen Speicherung hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer sollte die Notwendigkeit hinreichend dokumentiert werden.

f. bbz-Verträge – Datenschutzregelung im Beihilfe-Servicevertrag

Im Zuge des Abschlusses des Service-Vertrages über die Beihilfebearbeitung durch die bbz erörterte der AK DSB die darin enthaltene Datenschutzvereinbarung dahingehend, ob diese den Vorgaben des neuen § 11 BDSG bzw. den Neuregelungen in den Datenschutzgesetzen der Länder zur Auftragsdatenverarbeitung genügt. Nach Ansicht des AK DSB war dies nicht der Fall. Der Arbeitskreis entwickelte daraufhin in Abstimmung mit der bbz eine neue Datenschutzregelung, welche den gesetzlichen Vorgaben durch das BDSG und die Datenschutzgesetze der Länder genügt.

Köln, den 16. Juli 2014
Dr. Markus Höppener